IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/535

Regelung der Finanzkompetenzen der solothurnischen Spitäler

---

1. Erwägungen

Gemäss § 41 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (BGS 611.22) können die Departemente über ihre Voranschlagskredite selbständig verfügen, sofern Betrag und Empfänger bestimmt bezeichnet sind oder die einzelne Ausgabe den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt. Die staatlichen Spitäler (Kantonsspital Olten, Spital Dornach, Psychiatrische Dienste) müssten diese Einzelgeschäfte dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreiten. Bei den Stiftungsspitälern (Bürgerspital Solothurn, Spital Grenchen, Bezirksspital Breitenbach und Höhenklinik Allerheiligenberg) können entsprechende Beschaffungen je nach internen Bestimmungen in der Kompetenz der Spitalleitung oder des Stiftungsrates getätigt werden. In einzelnen Stiftungsspitälern besteht die Praxis, dass Anschaffungen ab 100'000 Franken durch den Stiftungsrat zu genehmigen sind. Aufgrund der Praxis bei den Stiftungsspitälern haben auch die staatlichen Spitäler nach Einführung des Globalbudgets im Jahr 1996 bei Anschaffungen über 50'000 Franken keine Anträge mehr zuhanden des Regierungsrates gestellt.

Die Kantonale Finanzkontrolle hat im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit diese Praxis bemängelt. Nach eingehender Prüfung konnte im Einvernehmen mit der Finanzkommission die folgende Übergangslösung vorgeschlagen werden:

- Die Finanzkompetenzen sind in allen solothurnischen Spitälern bis zur Einführung des neuen WoV-Gesetzes bzw. des neuen Spitalgesetzes nach gleichen Kriterien zu handhaben.
- Dabei sind sämtliche im Rahmen des Globalbudgets finanzierten Ersatz- und Neuanschaffungen mit einem Betrag über 100'000 Franken dem Regierungsrat (kantonale Spitäler) bzw. dem Stiftungsrat (Stiftungsspitäler) zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Beschluss

2.1 Die Finanzkompetenzen der Spitäler sind bis zur Einführung des neuen WoV-Gesetzes bzw. des neuen Spitalgesetzes für alle Spitäler nach gleichen Kriterien zu handhaben.

2.2 Sämtliche im Rahmen des Globalbudgets finanzierten Ersatz- und Neuanschaffungen mit einem Betrag über 100'000 Franken sind ab 1. April 2003 dem Regierungsrat (kantonale Spitäler) bzw. dem Stiftungsrat (Stiftungsspitäler) zur Genehmigung zu unterbreiten.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Spitalamt (4); MW, FM, SB, Ablage
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Aktuar der FIKO
Aktuarin der SOGEKO
Direktionen der solothurnischen Spitäler (7); Versand durch Spitalamt